

seine Hand gelegt: er soll die Ladungsbriefe an seine Kollegen ausfertigen; der Termin des Wahltages wird — vermutlich mit Rücksicht auf die erzbischöfliche Kanzlei — davon abhängig gemacht, wann die Nachricht vom Tode des Königs oder Kaisers in Mainz eintrifft; er soll die übrigen Kurfürsten auf dem Wege nach Frankfurt geleiten; er soll die Eidesleistung vor dem Wahlakt leiten; er soll die *inquisitio votorum*, die endgültige Abstimmung, vornehmen und seine Stimme als letzter abgeben⁵³). Diese Vorschriften haben die Vorrangstellung des Mainzer Eb. vor seinen Kollegen abschließend entschieden, nachdem im 13. Jh. — jedenfalls noch 1291 — sein Recht zur Festsetzung des Wahltermins noch vom Pfalzgrafen bei Rhein, der in der Regel bei Thronvakanz das Reichsvikariat ausübte, bestritten worden war und nachdem in der ersten Hälfte des 14. Jh. der Eb. von Trier sich das Recht der ersten Stimmabgabe zugeeignet hatte⁵⁴).

Von erheblicher Bedeutung in diesem Zusammenhang ist also die Frage, warum Mainz diese Vorzugsstellung erhielt. Nach Zeumer ist dies dem persönlichen Einfluß des damaligen Eb. Gerlach von Nassau zuzuschreiben⁵⁵). Doch ist es unwahrscheinlich, daß hier so persönliche und augenblicksbetonte Beweggründe maßgebend sein sollten, zumal da Eb. Gerlach selbst kaum das Format hatte, diese zu vertreten, mag auch seine persönliche Stellung die Aufnahme der Bestimmungen in die G. B. erleichtert haben. Seine Vergangenheit als päpstlicher Schützling und seine Wahl, die er dem Eb. Balduin von Trier und dem böhmischen König im Zusammenhang mit der Königswahl von 1346 verdankte, haben ihm gewiß nicht das Prestige verliehen, um ein so weitreichendes Programm durchzusetzen, um so weniger, als seine Stellung in Mainz selbst ständig kaiserlicher Rückenstütze bedurfte⁵⁶). Es trifft zweifellos eher zu, wenn Ulrich Stutz den politischen Vorteil betont, der darin

⁵³) Vgl. cc. I 8—14, II 1—2; K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 7 ff., 12 f., 14 f., 18. — Bei der Abstimmung handelt es sich also nicht um die *nominatio*, die Benennung eines Kandidaten, sondern um die endgültige Wahl; vgl. ebda. 1, 206 ff. u. U. Stutz (s. Anm. 5), S. 112. — Daß das Recht des Mainzer Eb. erst 1792 wirklich praktisch wurde, weil die Könige normalerweise *vivente Imperatore* gewählt wurden (U. Stutz a. a. O., S. 93 ff.), ist in dieser Verbindung natürlich ganz ohne Bedeutung.

⁵⁴) K. Zeumer, (s. Anm. 1) 1, 29 ff. 124, 208 ff.; U. Stutz (s. Anm. 5), S. 80 ff., 90 ff.

⁵⁵) K. Zeumer (s. Anm. 1) 1, 123 ff., vgl. aber auch 222 ff. u. Stutz, S. 113.

⁵⁶) Vgl. F. Vigner in A. D. B. 9 (1879) 5 ff. u. d. ers., Kuno v. Falkenstein u. Erzbischof Gerlach von Mainz in d. J. 1354—1358, Mitt. d. Oberhess. Gesch. V., N. F. 14 (1906) 1, 1—43.